

Justizvollzugsverordnung (JVV)

vom 19. Dezember 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 235 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und Art. 95 ff. des Justizgesetzes vom 9. November 2009,²⁾

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck und Vollzugsbehörde

§ 1²⁾

Die Justizvollzugsverordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen, den Gefängnisbetrieb sowie das Inkasso im Zusammenhang mit Strafen, Massnahmen und Verfahrenskosten. Sie ist auch anwendbar bei Polizeihaft (vorläufige Festnahme), Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie bei Haft gestützt auf das Asyl- und Ausländerrecht.

Zweck

§ 2

¹ Das Amt für Justiz und Gemeinden ist Vollzugsbehörde bei Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, Massnahmen und gerichtlich erteilten Weisungen. Zudem vollzieht es im Auftrag der Jugendstrafbehörde Freiheitsentzüge gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

Vollzugs-
behörde

^{1bis} Das Migrationsamt und Passbüro ist Vollzugsbehörde für die Landesverweisung.¹¹⁾

² Die urteilende Behörde ist Vollzugsbehörde zur Festlegung der Zahlungsfrist bei Geldstrafen und Bussen, bei Massnahmen, wel-

Amtsblatt 2006, S. 1851

che Geldforderungen zum Inhalt haben, sowie für die Anordnung von Sicherheitsleistungen. Das Inkasso erfolgt durch die kantonale Finanzverwaltung. Diese kann Ratenzahlungen bewilligen und auf Gesuch die Fristen verlängern.

³ Die Vollzugsbehörde erlässt die mit dem Vollzug zusammenhängenden Verfügungen, trifft die notwendigen Abklärungen und führt eine Vollzugskontrolle.

B. Mitteilungen

§ 3

Mitteilungen
an die Vollzugs-
behörde

¹ Ist eine Freiheitsstrafe, gemeinnützige Arbeit, Massnahme oder gerichtlich erteilte Weisung zu vollziehen oder wird der vorzeitige Straf- oder Massnahantritt gewährt, teilt die richterliche Behörde dies der Vollzugsbehörde mit.

² Wird die beschuldigte oder verurteilte Person bis zum Beginn des Vollzugs in Sicherheitshaft versetzt, ist der Entscheid unverzüglich der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

³ Die Vollzugsbehörde erhält auf Verlangen die Akten.

§ 3a¹⁰⁾

C. Vollzugszeitpunkt

§ 4

Antritt der Strafe
oder
Massnahme

¹ Sofern kein vorzeitiger Straf- oder Massnahantritt vorliegt, bestimmt die Vollzugsbehörde den Zeitpunkt für den Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme.

² Die Information über die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe in Form der Halbgefängenschaft oder tageweise zu verbüssen, erfolgt durch die Vollzugsbehörde zusammen mit der Vorladung zum Strafantritt.

³ Liegt Fluchtgefahr vor oder besteht eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmезweckes, so ist die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme sofort zu vollziehen.

⁴ Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist die Vollzugsbehörde befugt, die Verhaftung und nötigenfalls die Ausschreibung oder Auslieferung der verurteilten Person zu veranlassen.

§ 5

¹ Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben oder einzustellen, wenn die verurteilte Person in Geisteskrankheit verfällt oder wenn infolge anderer Krankheit eine nahe Lebensgefahr zu befürchten ist.

Aufschub und
Einstellung des
Vollzugs

² Wenn einer verurteilten Person oder deren Familie durch den Freiheitsentzug aussergewöhnliche erhebliche Nachteile erwachsen würden, so kann ein Aufschub bis höchstens sechs Monate gestattet werden.

³ Ein Verschiebungsgesuch ist spätestens 20 Tage vor Beginn des Straf- oder Massnahmeantritts schriftlich und begründet der Vollzugsbehörde einzureichen.

§ 6

Gesuche um Unterbrechung des Vollzugs gemäss Art. 92 StGB sind der Vollzugsbehörde schriftlich einzureichen. Diese entscheidet aufgrund eines Berichtes der Leitung der Vollzugsanstalt.

Unterbrechung
des Vollzugs

D. Vollzugsort**§ 7**

Zieht die richterliche Behörde eine stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung in Betracht, so holt sie bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Abklärung
betreffend
geeigneter
Vollzugseinrichtung

§ 8

Die Vollzugsbehörde entscheidet im Rahmen des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004, in welcher Anstalt oder von welcher Stelle die Freiheitsstrafe, Massnahme oder Weisung zu vollziehen ist.

Vollzugsort bei
Freiheitsstrafen,
therapeutischen
Massnahmen
und Weisungen

E. Rechtsschutz**§ 9²⁾**

Bei Untersuchungshaft richtet sich der Rechtsschutz nach der Strafprozessordnung, in den übrigen Fällen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsschutz

II. Normalvollzug

A. Vollzugsplanung

§ 10

Zuständigkeit
der Vollzugs-
behörde

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt, nötigenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern, die geeignete Vollzugseinrichtung. Sie koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung. Sie stellt sicher, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Vollzugseinrichtung, der Bewährungsdienst und Therapiepersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten.

² Sie entscheidet über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs. Sie holt die für den Entscheid nötigen Informationen bei den beteiligten Stellen ein. Sie kann die Kompetenz für die Bewilligung von Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

³ Sie stellt der Vollzugseinrichtung die nötigen Unterlagen zur Verfügung wie den Vollzugauftrag mit den Personalien, Delikten und Vollzugsdaten, die Urteile, allfällige Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit und den Strafregisterauszug. Sie informiert soweit möglich über den Gesundheitszustand der eingewiesenen Person, den ausländerechtlichen Status und allfällige Fernhaltemassnahmen sowie über hängige Verfahren.

§ 11

Zuständigkeit
der Vollzugsein-
richtung

Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan. In die Planung werden einbezogen:

- a) die Vollzugsbehörde auf Verlangen;
- b) der Bewährungsdienst oder weitere Fachstellen nach Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

§ 12

- ¹ Der Bewährungsdienst berichtet der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung über die eingewiesene Person, wenn er diese aufgrund einer früheren Betreuung bereits kennt, und gibt Empfehlungen für die Vollzugsplanung. Zuständigkeit des Bewährungsdienstes
- ² Er wird bei Bedarf in die Entlassungsvorbereitung miteinbezogen. Er nimmt frühzeitig mit der zu entlassenden Person Kontakt auf und gibt Empfehlungen für die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen.

§ 13

- ¹ Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als Orientierungshilfe. Der Vollzugsplan ist nicht anfechtbar und es können aus dem Vollzugsplan keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden. Er ist eine wesentliche Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheidungen. Bei der Anfechtung solcher Entscheide kann das Fehlen, die Unvollständigkeit, Rechtswidrigkeit oder Unzweckmässigkeit eines Vollzugsplanes gerügt werden. Rechtsnatur
- ² Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Ausarbeitung, periodische Überprüfung und allfällige Anpassung erfolgen nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren.

§ 14

- ¹ Die Vollzugsplanung erfasst Stärken und Schwächen der eingewiesenen Person und zielt darauf ab, Massnahmen für eine straffreie Lebensgestaltung schrittweise zu verwirklichen und die Legalprognose dadurch nachhaltig zu verbessern. Ziele, Inhalt und Verfahren
- ² Der Vollzugsplan legt für jede eingewiesene Person je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen die Vollzugsziele fest und nennt die Massnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Die Einhaltung des Vollzugsplanes und die aktive Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Erreichung der Vollzugsziele sind Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und -phasen.
- ³ Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

⁴ Der Vollzugsplan wird schriftlich erstellt. Mit der eingewiesenen Person wird ein Eintritts- beziehungsweise Abklärungsgespräch durchgeführt, wo sie sich zum Inhalt des Vollzugsplans äussern und Vorschläge einbringen kann. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der eingewiesenen Person wird soweit notwendig, möglich und zweckmässig beigezogen, insbesondere wenn die eingewiesene Person infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus anderen Gründen die Tragweite des Vollzugsplans nicht erkennen kann.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Vollzugsplanung nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

B. Ausgangs- und Urlaubsgewährung

§ 15

Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung gelten für Personen im Normalvollzug.

² Sie werden auf die Vollzugsform der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternates sowie den Massnahmenvollzug und den der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug sinngemäss angewendet, soweit keine besondere Regelung besteht.

³ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich die Gewährung von Ausgang und Urlaub nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

§ 16

Zuständigkeit ¹ Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

² Einer eingewiesenen Person im vorzeitigen Strafvollzug kann Ausgang oder Urlaub nur bewilligt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt beziehungsweise keinen Einspruch erhebt. ⁸⁾

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs oder Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Die Vollzugseinrichtung überprüft die von der eingewiesenen Person angegebene Urlaubsadresse.

§ 17

¹ Der eingewiesenen Person kann Ausgang oder Urlaub bewilligt werden, wenn:

Voraussetzungen und Dauer;
1. Allgemeines

- a) keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b) sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbestrebungen aktiv mitwirkt;
- c) ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass sie:
 - rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt;
 - sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und
 - während des Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
- e) sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

² Bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung richten sich Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Ausgang oder Urlaub nach dem Vollzugsplan, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.

³ Die Ablehnung eines Ausgangs- oder Urlaubsgesuches ist kurz zu begründen.

⁴ Ausgang oder Urlaub darf nicht im Ausland verbracht werden.

§ 18

Der Ausgang dient der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Er soll das soziale Verhalten der eingewiesenen Person fördern. Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

2. Ausgang;
a) Zweck

§ 19

Im geschlossenen Vollzug ist Ausgang nur als Bestandteil therapeutischer Programme zulässig. Er dauert längstens 8 Stunden. Gruppenausgang wird beaufsichtigt.

b) Voraussetzungen, Umfang und Dauer

§ 20

¹ Sachurlaub dient der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für

3. Sachurlaub;
a) Zweck

welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

² Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

- a) für die Heirat und die Eintragung der Partnerschaft der eingewiesenen Person selbst oder der nächsten Angehörigen;
- b) für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c) bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
- d) für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
- e) für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
- f) für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

§ 21

b) Dauer

Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

§ 22

4. Beziehungs-
urlaub;
a) Zweck

¹ Beziehungsurlaub dient dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit dies für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig ist. Er ist Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

- a) Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b) weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c) anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

§ 23

¹ Beziehungsurlaub kann im geschlossenen Vollzug bewilligt werden frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von 6 Jahren, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens 3 Monate gedauert hat.

b) zeitliche Voraussetzungen

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch der festgesetzte Mindestaufenthalt in der Vollzugseinrichtung erforderlich.

§ 24

¹ Beziehungsurlaub kann im geschlossenen Vollzug höchstens in folgendem Umfang gewährt werden: 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge 32 Stunden pro vollzogenen Monat (total 16 Tage).

c) Umfang und Dauer

² Beziehungsurlaub dauert im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung bis zu 56 Stunden, in der Folge bis zu 72 Stunden.

C. Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug**§ 25**

¹ Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen. Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere

Ordentliche bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 1 StGB; Art. 86 Abs. 5 StGB)

- a) das gesamte deliktische Vorleben wie Häufigkeit und Dauer von Vorstrafen, frühere Straf- oder Massnahmenvollzüge, vorzeitige Entlassungen, Rückfälligkeit während Probezeiten,
- b) die Täterpersönlichkeit, insbesondere auch
 - die neuere Einstellung der verurteilten Person;
 - die mutmassliche Nachhaltigkeit einer eingetretenen Besserung.
- c) das deliktische und sonstige Verhalten der verurteilten Person, wobei
 - die Umstände ihrer Straftaten nur insoweit beachtlich sind, als sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und auf das künftige Verhalten erlauben;
 - das Verhalten im Strafvollzug in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist;

- neben der Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten das bedrohte Rechtsgut zu würdigen ist.
- d) die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse der verurteilten Person, namentlich der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation sowie die mutmasslichen Auswirkungen der Anordnung einer Bewährungshilfe oder von Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes oder des Asyl- und Ausländerrechts.⁵⁾

² Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist – sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach Abs. 1 ein überwiegendes Gewicht zukommt – in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen, die im Strafvollzug

- a) den Vollzugsplan eingehalten und
- b) aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben und die
- c) innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat beziehungsweise den Taten keine Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten Dauer verbüsst haben und nicht im Vollzug einer Verwahrung waren,
- d) nicht schon wiederholt bedingt entlassen wurden,
- e) keinen grösseren Strafrest aus einem früheren Strafvollzug offen und keine längere neue Strafe oder keine Strafe wegen gleichartigen Delikten zu verbüssen haben,
- f) sich – vor allem im letzten Teil der Strafverbüsung – keine schwerwiegenden Disziplinarverstösse im Strafvollzug haben zuschulden kommen lassen, die zu Zweifeln an der Vertragsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der verurteilten Person Anlass geben,
- g) keine strafbaren Handlungen während des Vollzugs, insbesondere auch während einer Flucht, begangen haben.

³ Selbst bei Überwiegen von legalprognostisch ungünstigen Faktoren ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von zeitlich befristeten Freiheitsstrafen in der Regel zu gewähren, wenn kumulativ

- a) die Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die weitere Strafverbüsung mutmasslich nicht gesenkt werden kann;
- b) bei einem allfälligen Rückfall keine hochwertigen Rechtsgüter wie Leib und Leben oder sexuelle Integrität betroffen sind;
- c) der Gefahr neuerlicher Delinquenz durch Erteilung von Weisungen und durch Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer begegnet werden kann.

§ 26

¹ Eine bedingte Entlassung schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer kann auf Gesuch der verurteilten Person ausnahmsweise schon ab der Strafhälfte gewährt werden, wenn in ihrer Person liegende, ausserordentliche Umstände hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie künftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.

Ausserordentliche bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 4 StGB; Art. 86 Abs. 5 StGB)

² Solche ausserordentlichen Umstände können insbesondere angenommen werden, wenn

- a) sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel so verschlechtert hat, dass die Begehung weiterer Delikte alleine schon wegen der beeinträchtigten Gesundheit zumindest sehr unwahrscheinlich und die vorzeitige Entlassung demgegenüber aus Billigkeitsgründen angezeigt erscheint;
- b) bei der verurteilten Person nach der Verurteilung eine so schwere Betroffenheit durch die unmittelbaren Folgen der Tat eingetreten ist, dass angenommen werden darf, der Strafzweck sei schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer vollumfänglich erfüllt;
- c) die verurteilte Person nachweist, dass sie – unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehrungen nach der Verurteilung – ihre Legalprognose durch eine aussergewöhnlich intensive Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen aus Eigeninitiative massgeblich verbessert hat;
- d) die verurteilte Person nachweist, dass sie – unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehrungen nach der Verurteilung – den ihr aus der Verurteilung und dem Vollzugsverfahren erwachsenen finanziellen Verpflichtungen (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Kosten des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs) bestmöglich nachgekommen ist.

§ 27

¹ Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung reicht einen Führungsbericht ein und stellt Antrag.

Verfahren

² Vor dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend

- ordentliche bedingte Entlassung auf den Zweidrittel-Termin,
- ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte,
- jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung

ist die verurteilte Person anzuhören, wenn

- die bedingte Entlassung nicht ohne weiteres bewilligt werden kann,
- die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung ausdrücklich, auch für den Fall der Guttheissung des Gesuchs, verlangt.

³ Im Übrigen richtet sich die Gewährung der bedingten Entlassung nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

D. Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter

§ 28

Allgemeine
Bestimmung

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Sinne von Art. 75a StGB nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

§ 29

Information
bei Gemein-
gefährlichkeit

Die Strafverfolgungsbehörden informieren die Vollzugsbehörde über die Gemeingefährlichkeit von angeschuldigten Personen. Es gilt der Tatbestandskatalog der Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

§ 30

Einbezug der
Fach-
kommission

¹ Die Vollzugsbehörde holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen ein, wenn

- a) das Bundesrecht es vorschreibt;
- b) sie die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin nicht eindeutig beantworten kann;
- c) sie Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat;
- d) sie trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugsöffnung in Erwägung zieht.

² Eine Stellungnahme wird namentlich eingeholt:

- a) Bei Verwahrungen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen:
 1. Vor der Einweisung oder Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung oder der erstmaligen Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung;

2. vor der bedingten Entlassung oder einem Antrag an das Gericht auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung.
- b) Bei stationären therapeutischen Massnahmen und Freiheitsstrafen: Vor Einweisung oder Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung, der erstmaligen Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung oder der Gewährung der bedingten Entlassung und der Aufhebung der stationären Massnahme, wenn
- die gefangene oder verurteilte Person eines der im Anhang aufgeführten Delikte begangen hat,
 - dadurch die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte,
 - eine Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann und
 - es aufgrund der Rechtsgrundlage des Freiheitsentzugs und dessen voraussichtlicher Dauer zweckmässig ist.

E. Aufenthalt im kantonalen Gefängnis

a) *Allgemeine Bestimmungen*

§ 31

Das kantonale Gefängnis dient dem Vollzug von

Vollzugsbereich

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;²⁾
- b) Freiheitsstrafen im Rahmen des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004;
- c) Freiheitsentzügen im Bereich des Jugendstrafrechts von weniger als einem Monat, sofern keine geeignete Vollzugseinrichtung zur Verfügung steht;
- d) Haft gestützt auf das Asyl- und Ausländerrecht.

§ 32

¹ Die eingewiesenen Personen haben Anspruch auf korrekte Behandlung.

Aufsicht

² Das Volkswirtschaftsdepartement übt unter Vorbehalt der Befugnisse der Verfahrensleitung (Art. 235 StPO und Art. 30 JStPO) die Aufsicht über das Gefängnis aus.²⁾

§ 33

Kosten

Werden auf Begehren einer ausserkantonalen Vollzugsbehörde im kantonalen Gefängnis Strafen vollzogen, so setzt die Gefängnisverwaltung die Vollzugskosten auf Empfehlung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission fest (vgl. § 100).

b) Eintritt und Aufenthalt

§ 34

Aufnahme und Entlassung

¹ Zur Aufnahme bedarf es eines rechtskräftigen Urteils oder eines Entscheides über den vorzeitigen Strafantritt.

² Die Gefängnisverwaltung führt Kontrolle über den Eintritt und Austritt der eingewiesenen Person und bescheinigt dem Amt für Justiz und Gemeinden zuhanden der verfügenden Stelle die von den Strafgefangenen verbüsste Zeit.

³ Fällt die Entlassung auf einen hohen Feiertag (Art. 2 Ruhetagsgesetz), so wird sie auf den vorangehenden Tag vorverlegt.

§ 35

Effekten und Kontrollen

¹ Die eingewiesenen Personen haben beim Eintritt alle Gegenstände vorzulegen, welche sie mit sich führen. Diese werden in einem Effektenverzeichnis aufgeführt, welches von der eingewiesenen Person zu unterzeichnen ist.

² Die Gegenstände, welche die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung, die Gesundheit oder die Hygiene gefährden, werden abgenommen. Ebenfalls abgenommen werden die Ausweisschriften, das Bargeld sowie Wertsachen.

³ Änderungen im Effektenverzeichnis sind zu protokollieren.

⁴ Dem bzw. der zu Entlassenden werden die Effekten inklusive Barschaft, Ausweisschriften und Wertsachen gemäss Effektenverzeichnis gegen unterschriftlichen Empfang ausgehändigt.

⁵ Die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen bei Insassen, inkl. Leibesvisitation, richtet sich nach Art. 85 Abs. 2 StGB.

§ 36

Rechtsbelehrung

Den eingewiesenen Personen ist je ein Exemplar der Gesetze und Verordnungen auszuhändigen, deren sie zur Wahrung ihrer Rechte während ihres Anstaltsaufenthaltes bedürfen.

§ 37

- ¹ Die Kleidung der eingewiesenen Personen ist in der Regel einheitlich. Ausnahmen bestimmt die Hausordnung. Kleidung
- ² Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene tragen in der Regel ihre eigenen Kleider.

§ 38

- ¹ Die eingewiesenen Personen werden in der Regel in Einzelzellen untergebracht. Unterbringung
- ² Bei Bedarf können sie in Mehrbettzellen untergebracht werden.

§ 39

Die eingewiesenen Personen erhalten täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Spazierhof. Spazieren

§ 40

- ¹ Den eingewiesenen Personen wird im Rahmen der personellen und baulichen Möglichkeiten des Gefängnisbetriebes eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Freizeitgestaltung und Benützung von Medien
- ² Sie können mit Einwilligung der Gefängnisverwaltung in ihrer Zelle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie Fernseher und Radio benutzen. Die Gefängnisleitung kann auch weitere elektronische Geräte zulassen.
- ³ Unzulässig sind Geräte, die der Verbindung mit anderen EDV-Geräten oder mit der Aussenwelt dienen, sowie Handys, Kameras, Camcorder oder weiteres elektronisches Spezialzubehör. Ebenso unzulässig sind Beschaffung, Besitz und Weitergabe von Büchern, Zeitungen und anderen Medien, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder welche die Sicherheit des Gefängnisses gefährden. Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sowie Geräte und Datenträger können jederzeit durch Fachpersonen gegen Kostenfolge oder durch das Betreuungspersonal kontrolliert werden.

§ 41

- ¹ Der Empfang und Versand von Briefen und anderen Sendungen ist nicht beschränkt, soweit nicht durch Zahl, Umfang oder Sprache die notwendige Kontrolle erheblich erschwert oder verunmöglicht wird. Der Empfang von Paketen und Gaben im Gefängnis wird durch die Hausordnung geregelt. Briefe, Pakete, Telefon
- ² Briefe und andere Sendungen, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst oder die den Vollzugszweck oder die Si-

cherheit gefährden, werden nicht weitergeleitet; der Absender wird darüber informiert. Ist kein unzulässiger Inhalt zu vermuten, kann die Kontrolle der ein- und ausgehenden Korrespondenz auf Stichproben beschränkt werden.

³ Bei Untersuchungs- oder Sicherheitshaft erfolgt die Kontrolle durch die Verfahrensleitung.

⁴ Im Strafvollzug kann die Benützung des Telefons gestattet werden. Die Telefongespräche können überwacht oder aufgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 42

Besuche

¹ Die verurteilten Personen können ab der zweiten Woche ihres Aufenthalts während mindestens einer Stunde pro Woche Besuch empfangen. Dieser Kontakt kann auf zwei Besuche pro Monat beschränkt werden, wenn die Besuchszeit entsprechend verlängert wird. Zur Unterstützung der Resozialisierung können zusätzliche Besuche gestattet werden.

² Die Besuche finden in der Regel im dafür vorgesehenen Raum statt.

³ Bei Halbgefangenschaft werden keine Besuche gewährt.

§ 43

Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

¹ Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

² Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

³ Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 44

Kontrolle und Übergabe von Gegenständen

¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich mit einem amtlichen Identitätspapier auszuweisen.

² Die Zulassung kann von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Kleider und Effekten können vorgängig mit technischen Mitteln kontrolliert oder durchsucht werden. Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen.

³ Ohne vorgängige Bewilligung der Gefängnisverwaltung dürfen sie den eingewiesenen Personen weder Schriftstücke, Bargeld noch andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegennehmen.

§ 45

¹ Der freie Verkehr mit in der Schweiz ansässigen Personen, welche zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind, sowie mit schweizerischen Amtspersonen und Amtsstellen oder konsularischen Vertretern ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Kontakt zum Mandatsträger beim Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft.⁵⁾

Privilegierte Kontakte

² Im Übrigen gelten die üblichen Sicherheitskontrollen.

§ 46

Mobiltelefone und andere, der drahtlosen Übermittlung dienende Geräte sind im Gefängnis verboten. Sie sind beim Eintritt ins Gefängnis dem Personal ohne Aufforderung abzugeben. Dies gilt auch für Amtspersonen und Rechtsvertreter.

Mobiltelefon

§ 47

¹ Die eingewiesenen Personen erhalten eine ausreichende und gesunde Verpflegung, bei deren Zusammensetzung ihrer Glaubenszugehörigkeit Rechnung getragen wird. Spezialkost und zusätzliche Verpflegung werden nur auf gefängnisärztliche Anweisung abgegeben.

Verpflegung, Arznei- und Genussmittel

² Sie dürfen nur die von der Ärztin oder dem Arzt der Vollzugseinrichtung zugelassenen oder verschriebenen Medikamente besitzen und einnehmen. Bei Halbgefangenschaft ist für Medikamente ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

³ Der Besitz und Konsum von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Die Gefängnisverwaltung veranlasst die notwendigen Kontrollen.

§ 48

Einkäufe können im Rahmen der Hausordnung getätigt werden.

Einkäufe

§ 49

¹ Die Gefängnisverwaltung sorgt für die körperliche und geistige Gesundheit der eingewiesenen Personen. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken können ärztliche oder psychiatrische Untersuchungen und Abklärungen veranlasst werden.

Gesundheit und Körperpflege

² Die eingewiesenen Personen sind zu regelmässiger Körperpflege verpflichtet.

§ 50

Ärztliche und
zahnärztliche
Betreuung

¹ Der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person wird zu den in der Hausordnung festgelegten Zeiten sowie im Bedarfsfall oder auf begründetes Begehren durch medizinisches Fachpersonal untersucht. Die eingewiesene Person hat über ihren Gesundheitszustand und die notwendigen Medikamente Auskunft zu geben und insbesondere über ansteckende Krankheiten oder Leiden, die besonderer Behandlung bedürfen, zu informieren.

² Die ärztliche Betreuung erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt und durch die Gefängnispsychiaterin oder den Gefängnispsychiater.

³ Die zahnärztliche Behandlung erfolgt nur in dringenden Fällen. Eine weitergehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Gefängnisverwaltung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.

⁴ Die eingewiesenen Personen haben sich den ärztlichen Anweisungen zu unterziehen. Die Gefängnisverwaltung kann Abklärungen durch einen Vertrauensarzt anordnen.

§ 51

Benach-
richtigung der
Angehörigen

Die Gefängnisverwaltung informiert bei Tod, schwerer Erkrankung oder Verletzung einer eingewiesenen Person die Angehörigen und die zuständigen Behörden.

§ 52

Klinik- und
Spital-
einweisung

¹ Erfordert der Gesundheitszustand eine Verlegung in eine Klinik oder ein Spital zur stationären Behandlung, so holt die Gefängnisverwaltung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde ein. In dringenden Fällen wird die Verlegung von der Gefängnisverwaltung unter gleichzeitiger Information der einweisenden Behörde veranlasst.

² Bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen ist die Bewachung sicherzustellen.

§ 53

Behandlungs-
kosten

¹ Die Kosten der notwendigen ärztlichen Behandlung werden vom Gefängnis getragen, soweit diese nicht der Krankenkasse, der Unfallversicherung oder der eingewiesenen Person auferlegt werden können.

² Eine weitergehende medizinische Behandlung, die Einweisung in eine Klinik oder ein Spital sowie die Beschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen erfolgt nur, wenn die Kosten von der eingewiesenen Person übernommen werden oder eine Kostengutsprache vorliegt. Die Kostengutsprache ist im Falle medizinischer Indikation von der Gefängnisverwaltung bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde, oder, wenn die Einweisung durch einen anderen Kanton erfolgte, bei der einweisenden Behörde einzuholen.

³ In dringenden Fällen wird die Behandlung ohne Kostengutsprache angeordnet. Die Kostengutsprache ist so rasch wie möglich einzuholen.

§ 54

¹ Den eingewiesenen Personen stehen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungsfachpersonal und die durch die Gefängnisleitung zugelassenen Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung. Zu diesem Zweck können auch Dienste beigezogen werden, die nicht dem Gefängnis angehören.

Betreuung und
Seelsorge

² Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten orientiert.

§ 55

Die Gefängnisverwaltung sorgt im Bedarfsfall für die Orientierung der Sozialhilfebehörde.

Sozialhilfe

§ 56

Alle näheren Anordnungen werden durch eine vom Volkswirtschaftsdepartement zu erlassende Hausordnung geregelt.

Hausordnung

c) *Arbeitsentgelt*

§ 57

¹ Die Gefängnisleitung ist dafür besorgt, dass den Gefangenen Arbeit zugewiesen werden kann (Art. 81 StGB).

Allgemein

² Für eingewiesene Personen ausserhalb des Strafvollzugs besteht kein Arbeitszwang. Sie sind berechtigt, freigewählte Arbeiten zu verrichten, soweit diese mit dem Gefängnisbetrieb und dem Haftzweck vereinbar sind.

³ Die Zuweisung von Arbeiten ausserhalb des Gefängnisses ist zulässig, sofern der Gefangene damit einverstanden ist und keine Fluchtgefahr besteht.

§ 58

Ansatz

¹ Für die Arbeit wird ein von der Leistung abhängiges Entgelt ausgerichtet.

² Das Entgelt soll ermöglichen, persönliche Auslagen während des Vollzugs zu decken, sozialen Verpflichtungen nachzukommen, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen und ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

³ Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung von wenigstens Fr. 5.-- je Arbeitstag ausbezahlt, höchstens aber soviel wie das zuletzt entrichtete Arbeitsentgelt.

⁴ Bei Ausgang und Urlaub, Freizeitaktivitäten, Arbeitsverweigerung und Arbeitssperre sowie während des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

§ 59

Auszahlung und Abrechnung

¹ Das Arbeitsentgelt wird auf das persönliche Konto gutgeschrieben.

² Die Abrechnungen erfolgen regelmässig und werden auf Anfrage bekannt gegeben.

§ 60

Freie Verwendung

¹ Das Konto dient zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs, insbesondere für:

- a) Einkäufe von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln;
- b) Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher;
- c) Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente;
- d) Freizeitmaterial;
- e) die Kosten von Ausgang und Urlaub;
- f) Kostenbeteiligung für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten, besondere Weiterbildungsmassnahmen oder Zahnbehandlungen;
- g) Wiedergutmachungsleistungen und die Abzahlung von Schulden.

² Über das Konto kann im Rahmen der Hausordnung und des Vollzugsplans frei verfügt werden, sofern zumindest Fr. 2'000.-- auf dem Konto verbleiben.

§ 61

¹ Bezüge, mit denen die Kontolimite von Fr. 2'000.-- unterschritten wird, kann die Gefängnisverwaltung bewilligen, insbesondere Besondere Verwendung

- a) zur Unterstützung des Ehepartners, des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Kinder der eingewiesenen Person;
- b) für besondere Aus- und Weiterbildungen;
- c) für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden;
- d) für Zahnbehandlungen.

² Das Guthaben wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person oder zu seinen Gunsten dem Bewährungsdienst respektive bei umfassender Beistandschaft dem Beistand ausbezahlt oder überwiesen. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Anstände, entscheidet die Gefängnisverwaltung. ⁵⁾

d) *Disziplinarrecht*

§ 62

¹ Das Disziplinarwesen dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Gefängnis. Grundsatz

² Bei Verletzung der Gefängnisregeln werden gegenüber den eingewiesenen Personen Disziplinarmaßnahmen angeordnet.

³ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann.

§ 63

¹ Disziplinarfehler sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung oder anderer Regelungen der Anstalt sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan. Disziplinarfehler

Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;

- b) Tätlichkeit oder Drohung gegen Anstaltspersonal, Mitgefängene oder Drittpersonen;
- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
- f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
- h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefängenen oder Drittpersonen;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

² Die Anstiftung gilt als Disziplinarfehler.

§ 64

¹ Disziplinar-massnahmen sind:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- oder Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter;
- e) Busse bis zu Fr. 200.--;
- f) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- g) Arrest bis zu 20 Tagen.

² Mehrere Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar-massnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden. Begeht die einge-

Disziplinar-
massnahmen

wiesene Person während der Probezeit einen neuen Disziplinarfehler oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

§ 65

¹ Arrest wird nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern angeordnet. Ein schwerer Disziplinarfehler liegt vor bei grober Widersetzlichkeit, Missbrauch der Halbgefängenschaft, des Arbeits- oder des Wohnexternats, des Ausgangs und Urlaubs, bei Aufhetzung von Mitgefangenen, bei Flucht oder Fluchtversuch. Arrest

² Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen vollzogen. Die ärztliche und soziale Betreuung ist gewährleistet. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden.

³ Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

§ 66

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet werden, werden sichergestellt. Sie werden dem Eigentümer zurückgegeben, wenn keine Gefahr von ihnen ausgeht. Kann das Eigentum nicht festgestellt werden oder gefährden die Gegenstände die Sicherheit und Ordnung, werden sie verwertet oder vernichtet. Sicherstellung

² Ein Verwertungserlös fliesst der Staatskasse zu.

§ 67

Bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern kann die eingewiesene Person von der Einweisungsbehörde auf Antrag der Gefängnisverwaltung in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt werden. Versetzung

§ 68

¹ Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen ist die Gefängnisleitung zuständig. Verfahren

² Die Massnahme soll zum begangenen Disziplinarfehler in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern. Kollektive Disziplinar massnahmen sind nicht zulässig.

³ Die Disziplinarverfügung wird der eingewiesenen Person mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt und wenn nötig erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird die Verfügung mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt. Die einweisende Behörde erhält eine Abschrift der Verfügung.

§ 69

Verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Der Disziplinarfehler kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

² Der Vollzug einer Disziplinarmassnahme verjährt nach sechs Monaten.

e) *Untersuchungs- und Sicherheitshaft*²⁾

§ 70²⁾

Anwendbare Bestimmungen

Die Durchführung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen über den Eintritt und Aufenthalt im kantonalen Gefängnis (§ 35 ff.), soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 71

Zusammenarbeit zwischen Verfahrensleitung und Gefängnisleitung

¹ Bei der Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft hat die Verfahrensleitung der Gefängnisverwaltung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.²⁾

² Ist im Anschluss an eine solche Haft eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist auch die Vollzugsbehörde zu benachrichtigen.

³ Die richterliche Behörde teilt der Gefängnisverwaltung unverzüglich die Entlassung und jede Änderung des Haftstatus sowie einen allfälligen Wechsel der zuständigen Behörde mit.

⁴ Die Gefängnisverwaltung stellt sicher, dass die Verhafteten den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten jederzeit zur Verfügung stehen. Diese teilen ihrerseits der Gefängnisverwaltung mit, wenn sich die verhaftete Person für längere Zeit nicht in der Zelle befindet.²⁾

§ 72

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird in der Regel in Einzelhaft vollzogen. Über Ausnahmen entscheidet die Verfahrensleitung.²⁾ Einzelhaft

² In Einzelhaft arbeiten die Verhafteten alleine und verbringen ihre Freizeit in der Zelle.

³ Mit Ausnahme der Mitwirkung bei den für die Verpflegung und Reinigung erforderlichen Arbeiten sind die inhaftierten Personen nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 73

¹ Alle Kontakte zwischen einem Verhafteten und anderen eingewiesenen Personen sowie mit externen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung, welche die zur Verhütung von Missbräuchen erforderlichen Anordnungen trifft. Die Übergabe oder Annahme von Nachrichten, Gegenständen oder Gaben ist ohne Zustimmung der Verfahrensleitung untersagt. Diese kann weitere Einschränkungen verfügen.²⁾ Anordnungen des Verfahrensleiters bei Untersuchungshaft

² Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuch steht nur der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter sowie schweizerischen Amtspersonen oder konsularischen Vertretungen zu. Dies gilt auch für den Kontakt zum Mandatsträger beim Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft.⁵⁾

f) Haft gestützt auf das Asyl- und Ausländerrecht**§ 74**

¹ Die Durchführung der Haft gestützt auf das Asyl- und Ausländerrecht erfolgt nach den Bestimmungen über den Eintritt und Aufenthalt im kantonalen Gefängnis (§ 35ff.), soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Anwendbare Bestimmungen

² ...⁴⁾

§ 75

Die Aufnahme und die Entlassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anordnung der gemäss ausländerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton dafür zuständigen Behörde. Aufnahme und Entlassung

§ 76²⁾

Trennung von
anderen
Haftarten

Die Haft gestützt auf das Asyl- und Ausländerrecht erfolgt getrennt von der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder Massnahmen.

§ 77

Unterbringung

¹ Den inhaftierten Personen wird nach Möglichkeit eine Einzelzelle zugewiesen.

² Frauen und Männer werden getrennt untergebracht. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang weibliche und männliche Angehörige der gleichen Familie die Freizeit gemeinsam verbringen dürfen.

§ 78

Gemeinschafts-
und Einzelhaft

¹ Die inhaftierten Personen arbeiten gemeinsam und können auch die Freizeit im Rahmen der Hausordnung gemeinsam verbringen. Sie halten sich gemeinsam im Freien auf.

² Inhaftierte Personen können vorübergehend von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie andere Inhaftierte gefährden oder den Gemeinschaftsbetrieb erheblich stören.

³ Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang bestimmte Gruppen inhaftierter Personen ihr Essen selbst zubereiten können.

§ 79

Arbeitsangebot
und
Arbeitspflicht

¹ Den inhaftierten Personen wird die Möglichkeit gegeben, entschädigte Arbeit zu leisten, soweit das Arbeitsangebot dies erlaubt. Die Bemessung des Arbeitsentgelts erfolgt wie bei der Untersuchungshaft.

² Reicht das Arbeitsangebot nicht aus, wird den inhaftierten Personen andere sinnvolle Beschäftigung ermöglicht.

³ Mit Ausnahme der Mitwirkung bei den für die Verpflegung und Reinigung erforderlichen Arbeiten sind die inhaftierten Personen nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 80

Selbst-
beschäftigung

Die inhaftierten Personen sind berechtigt, sich selbst zu beschäftigen. Die selbstgewählte Arbeit ist in der Zelle zu verrichten.

§ 81

¹ Die Gefängnisverwaltung führt für jede inhaftierte Person ein Konto, dem die bei Eintritt vorhandene Barschaft, das Arbeitsentgelt und die während der Haft eingehenden Beträge gutgeschrieben werden.

Arbeitsentgelt
und
Verwendung

² Vom Guthaben wird ein minimaler Betrag bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten. Im Übrigen können die inhaftierten Personen frei über ihre Konten verfügen. Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamts oder Richters können auch Zahlungen an Dritte erfolgen.

³ Das Guthaben wird den inhaftierten Personen bei der Entlassung ausbezahlt.

§ 82

¹ Die einweisende Behörde ist dafür verantwortlich, dass vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik und in dringenden Fällen spätestens innert 30 Tagen eine Kostengutsprache der fürsorge-rechtlich zuständigen Behörde eingeholt wird. Durch diese nicht übernommene Kosten werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

Kosten der
Klinik- oder
Spitalein-
weisung

² Müssen inhaftierte Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt der Kanton die deswegen anfallenden Mehrkosten.

§ 83

¹ Die inhaftierten Personen können sich durch Ärztinnen und Ärzte betreuen lassen, bei denen sie vor der Haft in Behandlung standen, wenn deren Bezahlung sichergestellt ist.

Freie Arztwahl

² Die Behandlung erfolgt sofern möglich im kantonalen Gefängnis.

³ Die verschriebenen Medikamente werden bei Zulassung durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt vom Personal abgegeben.

§ 84

¹ Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Ausschaffung Sozialberatung beantragen.

Sozialberatung

² Die Gefängnisverwaltung informiert den Bewährungsdienst, wenn eine inhaftierte Person sozialer Beratung bedarf.

³ Auf Wunsch der inhaftierten Personen wird ihnen der Kontakt mit nicht dem Justizvollzug angehörenden Betreuungsorganisationen ermöglicht. Besuche von Mitarbeitenden solcher Organisationen

unterliegen keinen zeitlichen Einschränkungen, soweit die Belegung der Besuchsräumlichkeiten dies zulässt.

§ 85

Verkehr mit der
Aussenwelt;
1. Briefe

¹ Die inhaftierten Personen dürfen auf eigene Kosten ohne Beschränkung des Umfangs Briefe versenden und empfangen.

² Die Briefe dürfen keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Solche werden im Beisein der inhaftierten Person entnommen und zu ihren Effekten gelegt.

§ 86

2. Telefon

¹ Gespräche mit Amtsstellen sind zu ermöglichen. Zudem haben die inhaftierten Personen die Möglichkeit, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.

² Bestehen konkrete Hinweise, dass Telefongespräche die Sicherheit oder den Haftzweck gefährden oder zur Fluchthilfe missbraucht werden, kann vorübergehend der Telefonverkehr mit bestimmten Personen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 87

3. Besuche

¹ Die inhaftierten Personen können entsprechend der Verfügbarkeit der Besuchsräumlichkeiten besucht werden. Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde pro Woche.

² Besucherinnen und Besucher haben bei der Gefängnisverwaltung eine Besuchsbewilligung einzuholen. Diese kann generell erteilt werden.

³ Besuche werden nicht überwacht, doch wird die Identität der Besucherinnen und Besucher festgehalten. Die Kleider der Besucherinnen und Besucher sowie die Effekten, die in die Besuchsräume mitgenommen werden, werden vorgängig mit technischen Mitteln kontrolliert oder durchsucht. Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen.

§ 88

4. Vorführung

¹ Das Verlassen der Vollzugseinrichtung ist von der einweisenden Behörde zu bewilligen und nur zulässig für:

- a) den Kontakt mit schwer kranken Angehörigen;
- b) Teilnahme an der Bestattung von Angehörigen;
- c) nur persönlich zu erledigende Angelegenheiten.

² Die einweisende Behörde sorgt für die erforderliche Begleitung.

g) Personal

§ 89

- ¹ Der Gefängnisverwaltung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
- ² Das Personal verrichtet seine Arbeit nach den Weisungen der Gefängnisleitung im Rahmen der Anstellungsbedingungen und der Hausordnung.
- ³ Im Übrigen gilt das kantonale Personalrecht.

Gefängnis-
leitung und
Personal

§ 90

- ¹ Der Regierungsrat ernennt unter Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine Gefängnisärztin oder einen Gefängnisarzt sowie eine Gefängnispsychiaterin oder einen Gefängnispsychiater.
- ² Die Seelsorge ist Sache der Landeskirchen. Die Gefängnisleitung setzt die vorgeschlagenen Seelsorgerinnen und Seelsorger ein.
- ³ Diese betreuen die eingewiesenen Personen und stehen der Gefängnisverwaltung beratend zur Seite.

Ärztlicher Dienst
und Seelsorge

§ 91

- ¹ Der Sicherheitsdienst obliegt der Gefängnisverwaltung. Im Bedarfsfall kann sie die Dienste der Polizei in Anspruch nehmen.
- ² Während des Nachtdienstes und bei dienstlichen Abwesenheiten erfolgt die Betreuung der eingewiesenen Personen und die Überwachung der Infrastrukturanlagen durch die Polizei.

Sicherheits-
dienst

III. Besondere Straf- und Vollzugsformen

A. Gemeinnützige Arbeit

§ 92

Die Vollzugsbehörde führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

Liste geeigneter
Institutionen

§ 93

- ¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit.
- ² Sie bestimmt den Zeitraum, innerhalb welchem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leis-

Grundsatz

ten. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren beziehungsweise bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten.

³ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

§ 94

Verfahren

¹ Das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und arbeitgebender Institution wird in der Regel in einer Vereinbarung festgelegt. Diese enthält:

- a) Name der verurteilten Person;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

² Die Vollzugsbehörde kann der verurteilten Person eine geeignete Tätigkeit zuweisen und einen Einsatz unter Bedingungen und Auflagen bewilligen. Sie kann im Einzelfall den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

§ 95

Aufschub,
Einstellung und
Widerruf

¹ Betreffend Aufschub und Einstellung der gemeinnützigen Arbeit gelten die Bestimmungen über den Vollzug einer Freiheitsstrafe.

² Die Genehmigung der Arbeitsvereinbarung wird widerrufen, wenn:

- a) die Voraussetzungen zur Erteilung weggefallen sind;
- b) die Fortsetzung der Arbeitsleistung der verurteilten Person oder dem Arbeitgeber nicht weiter zugemutet werden kann.

³ Bei nur leichtem Verschulden erfolgt zunächst eine förmliche Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder bei schwerem Verschulden beantragt die Vollzugsbehörde der richterlichen Behörde die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe beziehungsweise die Vollstreckung der Busse.

§ 96

Abbruch

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die verurteilte Person:

- a) auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet.

² Die Vollzugsbehörde informiert die richterliche Behörde über den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit.

§ 97

Die verurteilte Person ist während der Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit durch den Kanton gegen Unfall und Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber versichert. Der Rückgriff bei grobem Verschulden bleibt vorbehalten.

Unfall und
Haftpflicht

B. Halbgefängenschaft

§ 98

¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn: Grundsatz

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

² Für die Zulassung ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 StGB von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

³ Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

§ 99

Verfahren

¹ Die verurteilte Person hat innert der von der Vollzugsbehörde gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefängenschaft sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort beziehungsweise Ausbildungsstätte und Arbeits- beziehungsweise Unterrichtszeiten einzureichen.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Halbgefängenschaft. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

³ Die Vollzugsbehörde legt den Termin des Strafantritts fest und bestimmt den Vollzugsort. Dabei nimmt sie auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

§ 100

Kostgeld

¹ Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie entrichtet ein Kostgeld und stellt dieses mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

² Die Höhe des Kostgeldes und die Höhe der Barvorschüsse werden von der Vollzugsbehörde festgelegt.

³ Die Vollzugsbehörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

§ 101

Unterbringung

¹ Die Halbgefängenschaft wird in der Regel im kantonalen Gefängnis vollzogen.

² Die Bestimmungen für die Vollzugsplanung werden sachgemäss angewendet. Der Vollzugsplan enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit.

§ 102

Abbruch

¹ Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen, wenn die verurteilte Person:

a) die Voraussetzungen zur Gewährung der Halbgefängenschaft (§ 98) bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht

mehr erfüllt, insbesondere, wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;

- b) die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostgeldes verweigert.

² Bei leichtem Verschulden kann von einem Widerruf der Bewilligung Umgang genommen werden. Ebenso kann von einem Widerruf Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

³ Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten. Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

C. Arbeits- und Wohnexternat sowie Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber

§ 103

¹ Das Arbeitsexternat und das Wohn- und Arbeitsexternat (nachfolgend Wohnexternat) sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil des Vollzugsplans. Die eingewiesene Person arbeitet ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen. Grundsatz

² Arbeitsexternat und Wohnexternat werden zeitlich begrenzt.

³ Die eingewiesene Person kann während des Normalvollzugs einzeln oder in Gruppen bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. Sie erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.

⁴ Die Bestimmungen über das Arbeits- und Wohnexternat sowie die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten

Arbeitgeber werden auf eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug sachgemäss angewendet.

§ 104

Zuständigkeit

¹ Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und bestimmt den Vollzugsort. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

² Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber. Die Vollzugsbehörde kann sich diese Kompetenz vorbehalten.

³ Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

⁴ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich die Gewährung des Arbeits- und Wohnexternats sowie die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

§ 105

Voraussetzungen;
1. Allgemein

¹ Arbeitsexternat, Wohnexternat und die Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und vertragsfähig erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Wohnung einhält.

² Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verbüssung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat und zum Wohnexternat nicht zugelassen.

§ 106

2. Arbeitsexternat

Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, wenn:

- a) sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüsst hat;
- b) sie sich in der Regel wenigstens 6 Monate im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt hat;

- c) ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
- d) eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesichert ist. In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt; ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

§ 107

Die eingewiesene Person kann zum Wohnexternat zugelassen werden, wenn: 3. Wohnexternat

- a) sie sich in der Regel wenigstens 8 Monate im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
- b) begründete Aussicht besteht, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und die eingewiesene Person durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
- c) ein geeignetes Zimmer oder eine Wohnung gesichert ist;
- d) die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person bezahlt werden können.

§ 108

Die Dauer des Arbeitsexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Um eine Überforderung der eingewiesenen Person zu vermeiden, soll sie in der Regel die folgenden Ansätze nicht übersteigen: Dauer;
1. Arbeitsexternat

Bruttostrafe in Monaten:

bis 18 Monate

bis 36 Monate

bis 48 Monate

bis 60 Monate

bis 72 Monate

bis 84 Monate

bis 108 Monate

bis 120 Monate

über 120 Monate

Arbeitsexternat in Monaten:

kein Arbeitsexternat
in Ausnahmefällen 1-2 Monate

3-4 Monate

5 Monate

6 Monate

7 Monate

8 Monate

9 Monate

10 Monate

12 Monate

§ 109

2. Wohn-
externat

Die Dauer des Wohnexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie soll in der Regel 4 Monate nicht übersteigen.

D. Stationäre Suchttherapien

§ 110

Grundsatz

¹ Der Vollzug einer stationären Suchttherapie erfolgt in staatlichen oder privaten Einrichtungen, die vom Standortkanton anerkannt sind oder mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Das Konkordatssekretariat führt eine Liste der anerkannten Einrichtungen aufgrund der Mitteilungen der Konkordatskantone.

³ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich der Vollzug von stationären Suchttherapien nach der im Anhang bezeichneten Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

§ 111

Festlegung des
Therapieortes

Die Vollzugsbehörde bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst oder einer Suchtfachstelle die geeignete Einrichtung. Sie beauftragt die Einrichtung schriftlich mit dem Vollzug der strafrechtlichen Massnahmen (Vollzugauftrag).

§ 112

¹ Die Bestimmungen für die Vollzugsplanung werden sachgemäss angewendet. Vollzugs-
planung

² Der Vollzugsplan beinhaltet insbesondere auch die Behandlungsziele, die Methoden und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Behandlungsphasen.

§ 113

Die Einweisungsbehörde trägt die Kosten gemäss Leistungsvereinbarung beziehungsweise soweit sie Kostengutsprache geleistet hat und soweit nicht die eingewiesene Person selbst, ihre Angehörigen, die Sozialhilfebehörde oder eine Versicherung Kosten zu übernehmen haben. Bei einem Massnahmeabbruch oder einer Entweichung wird die Tagespauschale für maximal sieben nachfolgende Tage übernommen. Kosten

E. Sicherheitshaft ⁹⁾**§ 113a ⁹⁾**

¹ Das überwiegende öffentliche Interesse für die Anordnung von Sicherheitshaft gemäss Art. 95bis Justizgesetz liegt insbesondere dann vor, wenn Sicherheitshaft

- a) die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist;
- b) die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann;
- c) Fluchtgefahr vorliegt.

² Die Anordnung in den Fällen gemäss Art. 95bis Abs. 1 lit. a und b erfolgt vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO. Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines solchen Verfahrens von Gründen gemäss § 113a Abs. 1, kann sie die Verfahrensleitung informieren.

³ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

IV. Bewährungshilfe, Weisungen und soziale Betreuung

§ 114

Bewährungs-
dienst

¹ Die Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht wird durch den Bewährungsdienst wahrgenommen.

² Er ist ebenso zuständig für die soziale Betreuung (Art. 96 StGB). Zudem unterstützt er die Vollzugsbehörde im Bereich der gemeinnützigen Arbeit.

³ In besonderen Fällen kann er Sozialberatungs- und Suchtberatungsstellen, Privatpersonen und private Organisationen beiziehen.

§ 115

Aufgaben des
Bewährungs-
dienstes

Die Aufgaben des Bewährungsdienstes können bei bedingten Entlassungen folgende Bereiche beinhalten:

- Persönliche Beratung;
- Beratung der Bezugspersonen von bedingt Entlassenen;
- Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche und bei Berufs- und Arbeitsschwierigkeiten;
- Beratung und Unterstützung bei der Unterkunftssuche und beim Wohnen;
- Unterstützung, Vermittlung im Kontakt zwischen Behörden und der entlassenen Person;
- Beratung und Unterstützung bei finanziellen Angelegenheiten;
- Schuldenbearbeitung und Durchführen von Schuldensanierungen;
- Beratung bei Suchtproblemen, Vermitteln entsprechender Fachhilfe;
- Beratung und Unterstützung bei Versicherungsfragen (z.B. Sozialversicherung);
- Vermitteln von spezieller Fachhilfe in den Bereichen Gesundheit, therapeutischer Hilfe, Beziehung, Rechtsfragen;
- Beratung bei der Freizeitgestaltung.

§ 116

Mögliche
Gründe für die
Anordnung von
Bewährungs-
hilfe

¹ Wird von einem erhöhten Rückfallrisiko ausgegangen, soll Bewährungshilfe angeordnet werden.

² Von einem erhöhten Rückfallrisiko ist auszugehen, wenn

- die zu entlassende Person wegen gleichartiger Delikte vorbestraft ist;

- die Vollzugszeit ein Jahr oder länger dauerte;
- die Einsicht für das Unrecht der Tat fehlt;
- während dem Vollzug keine deliktorientierte Behandlung erfolgte oder die Behandlung nicht erfolgreich war beziehungsweise die persönlichen Fortschritte bei der zu entlassenden Person ungenügend sind;
- Suchtprobleme bestehen;
- Weisungen empfohlen werden.

³ Muss angenommen werden, dass die soziale Integration erschwert sein wird, soll ebenfalls Bewährungshilfe angeordnet werden. Die soziale Integration kann erschwert und damit auch das Rückfallrisiko erhöht sein, wenn

- intakte Beziehungen fehlen;
- psychische Probleme oder Krankheiten bestehen, die zur Isolation führen können;
- andere Gesundheitsprobleme vorhanden sind;
- ein Arbeitsplatz fehlt beziehungsweise es an Arbeitserfahrungen mangelt;
- in der Vergangenheit eine Arbeitslosigkeit selbst verschuldet war;
- die Wohnsituation unbefriedigend ist;
- eine nennenswerte Verschuldung besteht und eine Schuldenbearbeitung nötig ist;
- mangelnde soziale Kompetenzen festgestellt werden;
- Beratung/Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen benötigt wird.

§ 117

¹ Auf die Anordnung von Bewährungshilfe kann verzichtet werden, wenn bereits ein soziales Netz beziehungsweise entsprechende soziale Einrichtungen vorhanden sind, welche sich der Problemstellungen und Defizite im Einzelfall annehmen.

Verzicht auf die Anordnung von Bewährungshilfe

² Eine bestehende umfassende Beistandschaft entbindet nicht von der Prüfung, ob Bewährungshilfe anzuordnen ist. Der Bewährungsdienst kann das Betreuungsmandat nach Absprache soweit sinnvoll und zweckmässig dem Beistand übertragen. Dieser erstattet gegenüber dem Bewährungsdienst Bericht.⁵⁾

§ 118

Bewährungshilfe wird in der Regel für die Dauer der Probezeit, jedoch mindestens für ein Jahr und in der Regel höchstens für zwei

Dauer der Bewährungshilfe

Jahre angeordnet. Ausnahmsweise soll sie für mehr als zwei Jahre angeordnet werden bei:

- besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen;
- ausserordentlich hoher Verschuldung;
- fehlender Arbeitsperspektive;
- Personen, die einer längeren intensiveren Betreuung und Förderung bedürfen und diese nicht von einer anderen Stelle geleistet werden kann;
- Straftäterinnen und Straftätern, die schwerwiegende Delikte verübt haben und deren Aufarbeitung während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden konnte.

§ 119

Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungsdienst

¹ Die Vollzugsbehörde des Urteilkantons beauftragt stets die in ihrem Kanton zuständige Stelle mit der Bewährungshilfe und der Weisungskontrolle. Wohnt die entlassene Person nicht im Urteilkanton, überträgt diese Stelle den Auftrag an die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons. Der Wohnsitz richtet sich nach Art. 23 ff. ZGB.

² Die Bewährungshilfe und die Weisungskontrolle können an einen anderen als den Wohnsitzkanton übertragen werden, wenn der Auftrag so besser erfüllt werden kann, beispielsweise bei geregelter Wochenaufenthalt der zu betreuenden beziehungsweise kontrollierenden Person.

§ 120

Weisungen und Kontrollen

¹ Weisungen werden von der mit der Kontrolle beauftragten Behörde oder privaten Vereinigung regelmässig kontrolliert. Sie prüft, in welcher Form die angeordnete Weisung im Einzelfall kontrolliert wird.

² Die entlassene Person wird in der Regel schriftlich zur Einhaltung der angeordneten Weisung ermahnt, wenn sie die Weisung missachtet. Hält die entlassene Person trotz Mahnung die Weisung nicht ein, erstattet die mit der Kontrolle beauftragte Behörde oder private Vereinigung der Vollzugsbehörde schriftlich Bericht.

V. Kosten und Inkasso

§ 121

Rückforderung von Vollzugskosten

Das Amt für Justiz und Gemeinden entscheidet, ob die dem Staat aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Massnahme erwach-

senen Kosten von der verurteilten beziehungsweise von der von einer Massnahme betroffenen Person und bei Minderjährigen von deren Eltern zurückzufordern sind. Dabei prüft es die finanziellen Verhältnisse des bzw. der Ersatzpflichtigen.

§ 122

Über den Erlass von Verfahrenskosten entscheidet das Finanzdepartement nach Anhörung der Finanzverwaltung.

Erlass von
Verfahrenskosten

§ 123

¹ Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen und Verfahrenskosten werden in der Regel von der entscheidenden Behörde in Rechnung gestellt. Geldstrafen oder Bussen, die im Auftrag einer Bundesbehörde oder anderen gerichtlichen Instanz einzuziehen sind, werden von der Finanzverwaltung eingezogen, sofern keine spezielle Regelung gilt.

Rechnungs-
stellung

² Die Finanzverwaltung überwacht den Zahlungseingang. Sie erhält die dafür notwendigen Akten.

³ Die Finanzverwaltung versendet zusammen mit der Mahnung ein Merkblatt mit Hinweisen auf den Vollzug der Geldstrafe oder der Ersatzfreiheitsstrafe sowie den weiteren Möglichkeiten bezüglich Art. 36 Abs. 3 StGB.

⁴ Die Finanzverwaltung informiert die rechnungsstellende Behörde, wenn Geldstrafe und Busse trotz Mahnung nicht beglichen werden und die Betreibung erfolglos war, oder wenn infolge Aussichtslosigkeit auf eine Betreibung verzichtet wird.

§ 124

¹ In bar oder in Wertschriften geleistete Sicherheiten sind bei der Finanzverwaltung einzubezahlen beziehungsweise zu hinterlegen. Hierüber und über die mittels Bankgarantie geleisteten Sicherheiten führt die Finanzverwaltung eine Kontrolle.

Sicherheits-
leistungen

² Die Finanzverwaltung zeigt der zuständigen Stelle den Eingang der Sicherheitsleistung unverzüglich an.

§ 125

Zu Lasten der Staatskasse rechtskräftig zugesprochene Entschädigungen an die Parteien werden auf Anweisung der zusprechenden Stelle durch die Finanzverwaltung ausbezahlt.

Ausrichtung von
Entschä-
digungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 126

Änderung des
bisherigen
Rechts

¹ Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die verdeckte Ermittlung vom 25. Januar 2005;
- b) Verordnung über das Inkasso von Bussen und Verfahrenskosten und die Auszahlung von Entschädigungen im Strafverfahren (Inkassoverordnung) vom 27. September 1988;
- c) Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (Strafvollzugsverordnung) vom 23. August 1988;
- d) Verordnung über die Halbgefängenschaft vom 28. Oktober 1986;
- e) Verordnung über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug vom 22. Dezember 1992;
- f) Verordnung betreffend das kantonale Gefängnis vom 23. August 1988.

² Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

- a) *Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 6. Mai 1986:*

§ 4 Abs. 1 lit. g

¹ Der Aufgabenbereich des Volkswirtschaftsdepartementes umfasst:

- g) Justizvollzug

- b) *Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988:*

§ 18

Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigete Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulbehörde je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen:

- a) Ordnungsbusse von Fr. 50.-- für jeden unentschuldigten Schulhalbttag;
- b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes.

- c) *Verordnung über den Naturschutz (Naturschutzverordnung) vom 6. März 1979:*

§ 26 Abs. 1

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der zuständigen kantonalen Behörde mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

- d) *Verordnung über den Schutz von Pilzen in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen vom 15. September 1987:*

§ 5

Widerhandlungen gegen diese Einschränkungen werden mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft.

- e) *Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenrechtsverordnung; PatV) vom 8. Mai 2001:*

§ 13

Für den Eintritt und die Behandlung von Personen, die sich in Haft oder Justizvollzug befinden, treffen die einweisenden Behörden im Einvernehmen mit der Kranken- und Pflegeinstitution die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

Personen in
Haft oder
Justizvollzug

- f) *Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelverordnung) vom 3. August 1982:*

§ 16 Abs. 2

Aufgehoben

§ 127

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2006, S. 1851.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1881).
- 4) Aufgehoben durch RRB vom 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1881).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1817).
- 6) Heute Richtlinie der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012.
- 7) Heute Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 8. April 2011.
- 8) Fassung gemäss RRB vom 9. April 2013, in Kraft getreten am 1. Mai 2013 (Amtsblatt 2013, S. 537).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 9. April 2013, in Kraft getreten am 1. Mai 2013 (Amtsblatt 2013, S. 537).
- 10) Aufgehoben durch RRB vom 1. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1892).
- 11) Eingefügt durch RRB vom 20. September 2016, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1487).

Anhang

Nachfolgende Richtlinien können beim Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen bezogen werden:

- a) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006;
- b) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006;
- c) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006;
- d) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 7. April 2006;⁶⁾
- e) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006;
- f) Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 7. April 2006.⁷⁾